

Sicherheitsleitfaden für Fremdfirmen

- 1 Grundsätzliches
 - 1.1 Auftragnehmer
 - 1.2 Auftraggeber
 - 1.3 TÜV Rheinland Group
 - 1.4 TÜV Bauleiter
 - 1.5 Vorschriften
 - 1.6 Koordinierung von Arbeiten
 - 1.7 Ausstellen von Fremdfirmenausweisen bei Standorten mit Zugangskontrolle
 - 1.8 Zugang bei Standorten ohne Zugangskontrolle
 - 1.8 Fragen zum Arbeitsschutz, Umweltschutz, Brandschutz und Werkschutz
 - 1.10 Persönliche Schutzausrüstungen
 - 1.11 Verkehr
 - 1.12 Beendigung der Arbeiten

- 2. Bau- und Montagearbeiten
 - 2.1 Leitern, Gerüste und Hubarbeitsbühnen
 - 2.2 Dacharbeiten
 - 2.3 Tiefbauarbeiten
 - 2.4 Gefährliche Alleinarbeit
 - 2.5 Arbeiten in engen Räumen
 - 2.6 Arbeiten im Fahrbereich von Krananlagen
 - 2.7 Lärm

- 3 Feuerarbeiten
 - 3.1 Erlaubnisschein
 - 3.2 Brandmeldung

- 4 Umgang mit Gefahrstoffen
 - 4.1 Gefahrenhinweise
 - 4.2 Einsatz von Gefahrstoffen
 - 4.3 Arbeiten mit künstlichen Mineralfaserstoffen
 - 4.4 Asbestarbeiten

- 5 Abfallbeseitigung

- 6 Elektrische Anlagen und Einrichtungen
 - 6.1 Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Anlagen
 - 6.2 Elektrische Anschlüsse

- 7 Maschinen, Werkzeuge, Geräte
 - 7.1 Werkseigene Einrichtungen
 - 7.2 Gerätschaften der Fremdfirmen
 - 7.3 Autogen-Schweißgeräte
 - 7.4 Elektro-Schweißgeräte
 - 7.5 Funkenreißende Maschinen
 - 7.6 Bolzensetzwerkzeuge

- 8 Verhalten bei Unfall

- 9 Vorkehrungen von Sicherheitsmaßnahmen und Haftung

1 Grundsätzliches

In dem vorliegenden Sicherheitsleitfaden werden die sicherheitsrelevanten Anforderungen sowie Regelungen zur Organisation und Koordination des Einsatzes von Fremdfirmen, die im Auftrag eines Unternehmens der TÜV Rheinland Group (im nachfolgenden TÜV genannt) tätig werden, beschrieben.

Er soll für ein einheitliches Handeln zur Erfüllung der wesentlichen Anforderungen, die Schaffung der Voraussetzungen zur Vermeidung von gesundheitlichen und materiellen Schäden und Umweltbeeinträchtigungen dienen und trägt somit zur Erhöhung der allgemeinen Sicherheit bei.

Die Allgemeinen Sicherheitszeichen, Warnhinweise, Verbots-, und Gebotshinweiszeichen im TÜV sind zu beachten.

Einzelvertragliche Regelungen bleiben hiervon unberührt.

1.1 Auftragnehmer

Auftragnehmer ist der Vertragspartner. Nachrangig gelten, soweit zutreffend, alle Regelungen auch für seine Mitarbeiter, Subunternehmer und sonstige Erfüllungsgehilfen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese diesbezüglich vertraglich zu binden und zu unterweisen.

1.2 Auftraggeber

Auftraggeber ist die jeweils beauftragende Gesellschaft der TÜV Rheinland Group. Diese geht aus der schriftlichen Bestellung bzw. schriftlichen Beauftragung hervor.

1.3 TÜV Rheinland Group

Die einzelnen Gesellschaften des TÜV Rheinland Berlin Brandenburg Pfalz e.V. sind unter dem Unternehmensnamen TÜV Rheinland Group zusammengefasst.

1.4 TÜV Bauleiter

Für alle Arbeiten ist von Seiten des TÜV ein Bauleiter zuständig. Dieser ist als Warenempfänger in der Bestellung angegeben oder wird Ihnen separat benannt.

Der TÜV Bauleiter ist Mitarbeitern von Fremdfirmen gegenüber weisungsbefugt. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Die von ihm angeordneten Maßnahmen sind einzuhalten.

1.5 Vorschriften

Vor Aufnahme der Arbeiten innerhalb des TÜV hat der Auftragnehmer sich über die Vorschriften, die für die Arbeit maßgeblich sind, zu informieren. Dies gilt insbesondere für die Beachtung und Einhaltung des Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes. Die gesetzlichen Arbeitsschutzvorschriften, Berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften sowie die nachrangigen technischen Regeln sind einzuhalten. Werden diese gesetzlichen Vorschriften durch behördliche Maßnahmen konkretisiert (Genehmigungen, Anordnungen etc.) ist der Auftragnehmer verpflichtet diesen, soweit betroffen, nachzukommen.

Die betriebsinternen Regelungen des Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes

- Brand und Katastrophenschutz-Ordnung
- Notfallpläne
- Entsorgungsrichtlinien
- etc.

sind zu beachten und deren Befolgung durch die von Ihnen eingesetzten Mitarbeiter zu überwachen und sicherzustellen.

Der Auftragnehmer hat gemäß Arbeitsschutzgesetz und den Unfallverhütungsvorschriften zur Verhütung von Arbeitsunfällen Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften und im übrigen den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.

Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere Arbeitsschutzvorschriften, Anforderungen gestellt werden, bleiben diese Vorschriften unberührt.

Dem Bauleiter des TÜV ist nachzuweisen, wie die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung gem. ASIG (Arbeitssicherheitsgesetz) sichergestellt ist.

Jede dem Betriebsfrieden, der Ordnung und dem Arbeitszweck abträgliche Betätigung hat innerhalb des TÜV zu unterbleiben.

Der TÜV haftet nicht für Schäden, die aus der Nichtbeachtung der hier aufgeführten Bedingungen entstehen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Informationen, die er bei Durchführung des Auftrages erhält, im besonderen auch über derzeitige und zukünftige Forschungs- und Entwicklungsarbeiten und unsere Geschäftstätigkeit, während der Dauer des Auftrages und danach, geheim zu halten. Alle von uns übergebenen Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind nach Durchführung des Auftrages vollständig zurückzugeben, einschließlich aller Kopien. Die Veröffentlichung von Informationen oder Unterlagen, die bei der Durchführung des Auftrages erlangt wurden, ist nur mit der schriftlichen Genehmigung des TÜV zulässig.

Das Mitbringen von Foto- und Filmgeräten (inkl. Videogeräten) sowie das Fotografieren und Filmen jeglicher Art ist auf dem Gelände und in den Gebäuden des TÜV Dritten untersagt. Über eine Ausnahme, die notwendigerweise zur Auftragsdurchführung dient, befindet der Bauleiter.

Der TÜV behält sich vor, im Falle höherer Sicherheitsanforderung ein Handy-Verbot (sowohl Nutzung als auch Mitführen) auszusprechen. Über ein Verbot entscheidet der Bauleiter.

Für Schäden, die sich aus dem Umgang und dem Betrieb vom Auftragnehmer eingebrachter Gegenstände ergeben, ist der Auftragnehmer im vollem Umfang verantwortlich.

Die Einrichtung der Arbeits- bzw. Baustelle, der Einsatz von Maschinen usw., das Anlegen von Materiallagerplätzen darf nur im Einvernehmen mit dem TÜV Bauleiter erfolgen.

Der Auftragnehmer achtet auf Sauberkeit und Ordnung auf der Arbeitsstelle und den Verkehrswegen sowie in den ihm zugewiesenen Aufenthaltsräumen, Lager und Werkräumen.

Arbeitszeiten, außerhalb der normalen Arbeitszeit (Montags bis Freitags von 7:00 bis 18:00 Uhr), sowie an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen, sind dem TÜV Bauleiter schriftlich unter Angaben des Orts, der Art und Dauer der Arbeit, der Anzahl der eingesetzten Arbeitskräfte (namentlich), der Fahrzeuge und deren Kennzeichen bekannt zu geben.

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass seine beim TÜV arbeitenden Mitarbeiter im Besitz eines gültigen Sozialversicherungsausweises und, wenn erforderlich, einer gültigen Arbeitserlaubnis sind.

Die Zugehörigkeit der eingesetzten Mitarbeiter zur jeweiligen Firma muss deutlich erkennbar sein (Mitarbeiterkennung). Ebenso müssen Werkzeuge, Maschinen, Fahrzeuge und sonstige Geräte deutlich als Eigentum der Fremdfirma gekennzeichnet sein.

Mitarbeiter des Auftragnehmers haben sich nur in den Teilen des Betriebs aufzuhalten, in denen er beschäftigt ist oder in die ihn ein ausdrücklicher Auftrag führt. Ein Aufenthalt außerhalb des festgelegten Arbeitsorts ist nicht gestattet. Verstöße gegen die Aufenthaltsbedingungen können mit einem Hausverbot geahndet werden.

Der Genuss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln stellt eine Unfallgefahr dar. Deshalb ist es untersagt, alkoholhaltige Getränke mitzubringen und während der Arbeitszeit einschließlich der Pausen zu sich zu nehmen.

Rauchverbote in ausgewiesenen Bereichen sind zu beachten.

Private Sachen, die nicht zur Arbeit benötigt werden, dürfen nicht mit in den Betrieb genommen werden.

Bei begründetem Verdacht einer strafbaren Handlung können, zum Schutz des betrieblichen und persönlichen Eigentums, Kontrollen durchgeführt werden, die sich auch auf mitgeführte Gegenstände erstrecken.

1.6 Koordinierung der Arbeiten

Werden Beschäftigte mehrerer Auftragnehmer an einem Arbeitsplatz tätig, sind die Auftragnehmer verpflichtet, bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammenzuarbeiten. Soweit dies für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit erforderlich ist, haben die Auftragnehmer je nach Art und Tätigkeiten insbesondere sich gegenseitig und ihre Beschäftigten über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu unterrichten und Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren abzustimmen.

Der Auftragnehmer muss sich je nach Art der Tätigkeit vergewissern, dass die Beschäftigten anderer Arbeitgeber, die in seinem Betrieb tätig werden, hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit während ihrer Tätigkeit in seinem Betrieb angemessene Anweisungen erhalten haben.

1.7 Ausstellen von Fremdfirmenausweisen bei Standorten mit Zugangskontrolle

Für den täglichen Zugang zu unserem Betriebsgelände erhalten ihre Mitarbeiter einen Tagesausweis.

Bei längerer Tätigkeit (ab 1 Woche) kann dem eingesetzten Mitarbeiter ein Dauerausweis ausgestellt werden. Dieser ist beim TÜV Bauleiter formlos zu beantragen.

Der Besucherschein ist dem TÜV Bauleiter zur notwendigen Eintragung der Aufenthaltszeiten vorzulegen.

Die Gültigkeit eines ausgestellten Dauerausweises ist zeitlich befristet. Der Ausweis ist nach Beendigung der Tätigkeit – bei Mitarbeitern, die vor Ablauf der Gültigkeit des Ausweises ihre Tätigkeit eingestellt haben, umgehend - dem Bauleiter zurückzugeben.

Der Verlust eines Fremdfirmenausweises muss vom Inhaber umgehend dem TÜV Bauleiter gemeldet werden.

1.8 Zugang bei Standorten ohne Zugangskontrolle

Die Mitarbeiter des Auftragnehmers haben sich vor Arbeitsaufnahme beim Bauleiter zu melden.

Nach Beendigung der Arbeiten melden sie sich ebenfalls beim Bauleiter ab.

Der Bauleiter regelt den Nachweis der Aufenthalts- und Arbeitszeiten nach eigenem Ermessen.

1.9 Fragen zum Arbeitsschutz, Umweltschutz, Brandschutz und Werkschutz

Sofern über Arbeitsschutz, Umweltschutz, Brandschutz und Werkschutz Unklarheiten bestehen, können Sie sich an den TÜV Bauleiter wenden. Bei Bedarf können beim Bauleiter die Unfallverhütungsvorschriften, sonstige sicherheitstechnische Regeln, Gesetze usw. eingesehen werden.

1.10 Persönliche Schutzausrüstung

Sind für die Durchführung der Arbeiten persönliche Schutzausrüstungen (PSA) erforderlich, besteht die Verpflichtung diese bestimmungsgemäß einzusetzen bzw. zu tragen. Sie haben den gesetzlichen Anforderungen an PSA zu genügen. Die persönlichen Schutzausrüstungen sind von Auftragnehmer zu stellen.

1.11 Verkehr

Auf dem TÜV Gelände gilt die Straßenverkehrsordnung. Insbesondere gilt: Vorsicht, gegenseitige Rücksichtnahme und bei Erfordernis, einhalten der Schrittgeschwindigkeit.

1.12 Beendigung der Arbeiten

Nach Beendigung der Arbeiten an Gebäuden, Anlagen oder Maschinen ist eine Endkontrolle durchzuführen. Hierbei ist insbesondere darauf zu achten, dass betroffene sicherheitstechnische Einrichtungen ordnungsgemäß funktionieren, die Arbeitsstelle sich in einem aufgeräumten und gesicherten Zustand befindet und keine Gefahr für Dritte besteht. Alle liegengelassenen Teile, Abfallstücke bzw. Materialreste sind zu entfernen.

2 Bau- und Montagearbeiten

Vor Beginn der Arbeiten hat sich der Auftragnehmer beim TÜV Bauleiter über die Lage, auch verdeckt geführter, stromführender Kabel sowie Gas-, Wasser- und sonstiger Leitungen zu informieren

Baustellen, Ausschachtungen, Gruben, Kanäle, Bodenöffnungen usw. sind bei Beginn der Arbeiten und während der gesamten Bau- und Montagezeit ausreichend abzusichern. Wird der normale Verkehrsablauf behindert, so ist durch geeignete Beschilderung rechtzeitig auf die Gefahrenstelle hinzuweisen.

Jede Baustelle auf Straßen oder Plätzen auf dem TÜV Gelände, insbesondere unmittelbar an Gebäuden, darf nur nach vorheriger Abstimmung mit dem TÜV Bauleiter eingerichtet werden.

Baugruben und Arbeitsstellen sind bei Tag und Nacht vorschriftsmäßig zu sichern und auszuschildern. Bei Arbeiten an und auf Fahrstraßen und Gehwegen ist die Baustelle nachts ausreichend zu beleuchten.

Bei Arbeiten über bestehenden Arbeitsstellen, Verkehrsflächen usw. sind zum Schutz gegen herabfallende Baustoffe oder Werkzeuge Schutzdächer zu erstellen oder die Gefahrenzone entsprechend zu sichern. Arbeitsstellen mit Absturzgefahr sind besonders zu kennzeichnen und zu sichern.

Jede Baustelleneinrichtung nach Baustellenverordnung muss an deutlich sichtbarer Stelle mit einem Schild versehen sein, auf dem der Name des die Arbeiten durchführenden Unternehmens ersichtlich sind.

2.1 Leitern, Gerüste und Hubarbeitsbühnen

Leitern, Gerüste und Hubarbeitsbühnen müssen den geltenden Vorschriften und Normen entsprechend beschaffen sein und dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Fassadengerüste dürfen erst nach Freigabe durch die errichtende Firma genutzt werden. Für die ordnungsgemäße Nutzung ist der Auftragnehmer verantwortlich.

Veränderungen an Gerüsten dürfen nur von autorisierten Firmen vorgenommen werden. Es darf nur einwandfreies Gerüstmaterial verwendet werden. Alle Gerüste und Hubarbeitsbühnen, die mehr als 2,00 m über dem Boden liegen, müssen einen dreiteiligen Seitenschutz bestehend aus Geländerholmen, Zwischenholmen und Bodenbrettern haben. Die Standsicherheit von fahrbaren Gerüsten ist sicherzustellen. Im Besonderen ist die BGV C22 – Bauarbeiten und die DIN 4422 – Regelauslegung zu beachten.

Rollen und Ausleger sind festzustellen. Sie dürfen nicht verlassen werden, solange sich Personen auf ihnen befinden. Vor Betreten sind Rollen und Ausleger festzustellen. Tätigkeiten auf Gerüsten sind verboten, während darunter gearbeitet wird. In solchen Fällen ist mit dem TÜV Bauleiter abzusprechen, wann die Arbeiten durchgeführt werden können.

Ausnahmen von dem obigen Verbot bilden vollkommen geschlossene Gerüstflächen.

Gerüste, Leitern und Hubarbeitsbühnen auf Baustellen müssen deutlich lesbar den Namen des Eigentümers tragen.

2.2 Dacharbeiten

Dächer ohne tragfähige Dachhaut dürfen infolge Durchbruchgefahr nur auf Laufbohlen begangen werden.

2.3 Tiefbauarbeiten

Für Tiefbauarbeiten sowie Erd-, Stemm- und Abbrucharbeiten ist beim TÜV Bauleiter ein Erlaubnisschein einzuholen. Straßensperrungen sind mit dem TÜV Bauleiter abzustimmen

2.4 Gefährliche Alleinarbeit

Gefährliche Alleinarbeit ist grundsätzlich zu vermeiden. Wird infolge eines Not- oder Ausnahmefalls doch eine gefährliche Arbeit von einer Person allein durchgeführt, so haben Sie gemäß BGV A1, § 36 die Überwachung durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. kurzzeitige Kontrolle, Meldesystem usw., sicherzustellen.

2.5 Arbeiten in engen Räumen

Arbeiten in Behältern bzw. engen Räumen müssen mit dem TÜV Bauleiter abgestimmt werden. Eine schriftliche Befahrerlaubnis muss vorher eingeholt werden. Das Belüften mit Sauerstoff ist verboten.

2.6 Arbeiten im Fahrbereich von Krananlagen

Bei Arbeiten im Fahrbereich von Krananlagen ist der TÜV Bauleiter über Art und Umfang der Arbeiten zu informieren. Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, nachdem in Abstimmung mit dem TÜV Bauleiter der Arbeitsbereich gesichert wurde (z.B. Abschließen des Kranhauptschalters, mechanische Endanschläge usw.).

2.7 Lärm

Treten bei den Arbeiten besonders starke, unvermeidbare Lärmbelastigungen auf, hat der Auftragnehmer den TÜV Bauleiter rechtzeitig darauf aufmerksam zu machen, damit die entsprechenden Maßnahmen (z.B. geeignete Arbeitszeit sowie Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen) festgelegt werden können.

3 Feuerarbeiten

Bei allen Feuerarbeiten sind Feuerlöscher und geeignete Löschmittel stets griffbereit zu halten. Eine ausreichende Überwachung auf Brandentstehung, auch nach Beendigung der Arbeiten, durch eine Brandwache ist sicherzustellen.

3.1 Erlaubnisschein

Wird zur Durchführung von Bau- und Reparaturarbeiten der Einsatz von offenem Feuer (dazu gehören auch Autogen- und Elektroschweißen und funkenreißende Arbeiten) erforderlich, so ist durch den Auftragnehmer beim TÜV Bauleiter vor Beginn der Arbeiten ein Erlaubnisschein einzuholen. Der zeitliche Rahmen ist mit dem TÜV Bauleiter abzustimmen. Bei Änderung der Arbeitsstelle oder des Zeitplans für die betreffenden Arbeiten ist ein neuer Erlaubnisschein einzuholen. Der TÜV Bauleiter kontrolliert die Einhaltung der festgelegten Sicherheitsmaßnahmen.

3.2 Brandmeldung

Bei Ausbruch eines Brands ist sofort die Feuerwehr zu verständigen. Nutzen Sie vorhandene Brandmeldeanlagen oder das nächste Telefon. Machen Sie sich vor Arbeitsaufnahme mit den örtlichen Einrichtungen vertraut. Die Brand- und Katastrophenschutz-Ordnung des TÜV ist zu beachten.

4 Umgang mit Gefahrstoffen

4.1 Gefahrenhinweise

Für den Umgang mit gefährlichen Gütern und Arbeitsstoffen gilt die Gefahrstoffverordnung. Insbesondere bei der Lagerung, dem Umfüllen, der Verarbeitung und der Entsorgung sind die jeweiligen Gefahrenhinweise und Sicherheitsdatenblätter zu beachten.

Die Sicherheitsdatenblätter und ggf. erforderliche Betriebsanweisungen sind dem TÜV Bauleiter zu übergeben.

4.2 Einsatz von Gefahrstoffen

Werden durch den Umweltschutzbeauftragten des TÜV bestimmte Stoffe vorgeschrieben, so dürfen nur diese verwendet werden. Werden durch diesen bestimmte Stoffe nicht zugelassen, dürfen diese nicht zur Anwendung gelangen. Der Einsatz asbesthaltiger Stoffe ist verboten. Zubereitungen mit nach der Gefahrstoffverordnung kennzeichnungspflichtigen Schwermetallen dürfen nicht eingesetzt werden. In den von Ihnen eingesetzten Stoffen dürfen keine Halogenkohlenwasserstoffe (HKW) enthalten sein. Sonstige Lösemittel (z.B. Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Ester) sowie saure oder alkalische Zubereitungen dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie vom TÜV Bauleiter freigegeben wurden.

Besteht die Gefahr, dass Stoffe entgegen den Bestimmungen in das Wasser, die Kanalisation, den Boden oder in die Luft gelangen können so ist vor dem Einbringen eine Freigabe durch den TÜV Bauleiter erforderlich. Entsprechende Schutzmassnahmen sind zu ergreifen. Der Umweltmanagementbeauftragte ist vom Bauleiter zu unterrichten.

4.3 Arbeiten mit künstlichen Mineralfaserstoffen

Bei Montagearbeiten in Bereichen, in denen sich künstliche Mineralfaserstoffe befinden und diese dabei bewegt werden müssen, sind besondere Schutzmaßnahmen erforderlich. Die Schutzmaßnahmen für diese Arbeiten sind schon bei der Planung festzulegen. Die Schutzmaßnahmen sind entsprechend der TRGS 521 einzuhalten. Vor Arbeitsbeginn sind die Arbeiten und Schutzmaßnahmen mit dem TÜV Bauleiter abzustimmen.

4.4 Asbestarbeiten

Bei Arbeiten an bzw. mit verbauten asbesthaltigen Stoffen sind die einschlägigen Vorschriften der Gefahrstoff-Verordnung (GefStoffV) zu beachten. Die Zustimmung des TÜV Bauleiters ist einzuholen.

5 Abfallbeseitigung

Bauschutt und Abfälle hat der Auftragnehmer regelmäßig und eigenverantwortlich zu entsorgen. Nach Beendigung der Arbeiten erfolgt eine Schlussreinigung durch den Auftragnehmer. Die einschlägigen Vorschriften sind einzuhalten. Bis zur endgültigen Beseitigung sind Bauschutt und Abfälle Eigentum des Auftraggebers. Die gesetzlich vorgeschriebenen Entsorgungsnachweise sind dem Bauleiter zu übergeben.

Sollen hierfür TÜV Entsorgungseinrichtungen genutzt werden, ist hierfür die schriftliche Genehmigung des TÜV Bauleiters einzuholen.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, mit der Entsorgung auf seine Kosten einen Dritten zu beauftragen, der die gesetzlichen Anforderungen erfüllt. Dies entbindet ihn nicht von seiner gesetzlichen Haftung. Vor Beginn der jeweiligen Arbeiten hat der Auftragnehmer die erforderlichen Nachweise (Beförderungserlaubnis, Annahmeerklärung) dem TÜV Bauleiter vorzulegen.

Kommt der Auftragnehmer seinen Räumungs-/Entsorgungspflichten nicht nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, nach Ablauf einer von uns gesetzten, zumutbaren Frist die Räumung/Entsorgung auf seine Kosten durchführen zu lassen

Eine Entsorgung auf dem TÜV Gelände ist nicht zulässig. Das Benutzen TÜV eigener Sammelbehälter ist nur mit Genehmigung des TÜV Bauleiters zulässig.

6 Elektrische Anlagen und Einrichtungen

6.1 Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Anlagen

In Räumen mit erhöhter elektrischer Gefährdung dürfen nur hierfür zugelassene Geräte und Werkzeuge verwendet werden.

Sind Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Anlagen und Betriebsmittel durchzuführen, sind diese, soweit möglich, spannungslos zu schalten. Hierzu muss über den TÜV Bauleiter die zuständige verantwortliche schaltberechtigte Elektrofachkraft des TÜV eingeschaltet werden.

Schaltvorgänge in elektrischen Versorgungsanlagen müssen frühzeitig beim TÜV Bauleiter beantragt werden, damit rechtzeitig entsprechende Absprachen getroffen werden können. Schaltvorgänge dürfen nur vom Schaltberechtigten des TÜV vorgenommen werden.

Können Anlagen und Betriebsmittel nicht spannungslos geschaltet werden, sind erhöhte Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Arbeiten im Umfeld solcher Anlagen und Betriebsmittel dürfen nur von hierfür besonders geschultem Personal (Elektrofachkraft oder elektrisch unterwiesene Person) durchgeführt werden. Im Besonderen ist die BGV A2 – Elektrische Anlagen und Betriebsmittel zu beachten.

6.2 Elektrische Anschlüsse

Elektrische Anschlüsse an das Energieverteilernetz des TÜV dürfen nur mit Zustimmung der verantwortlichen Elektrofachkraft des TÜV durchgeführt werden. Die von Ihnen verwendeten elektrischen Betriebsmittel müssen in vorschriftsmäßigem Zustand sein.

7 Maschinen, Werkzeuge, Geräte

7.1 Werkseigene Einrichtungen

Der Gebrauch von TÜV-Eigenen Einrichtungen, Maschinen, Werkstoffen usw. ist nur mit Genehmigung des TÜV Bauleiters zulässig. Diese haben sie auf Eignung zu prüfen. Sollten sie für den vorgesehenen Einsatzzweck ungeeignet sein, sind sie unverzüglich zurückzuweisen.

7.2 Gerätschaften der Fremdfirmen

Die vom Auftragnehmer eingesetzten Werkzeuge, Maschinen, Fahrzeuge und Geräte müssen den geltenden Vorschriften und Normen entsprechend beschaffen sein und betrieben werden.

7.3 Autogen-Schweißgeräte

Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, im Besonderen die BGV D1 - Schweißen, Schneiden, artverwandte Tätigkeiten, sind zu beachten. Acetylen- und Sauerstoffflaschen sind gegen Umfallen zu sichern.

7.4 Elektro-Schweißgeräte

Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, im Besonderen die BGV D1 - Schweißen, Schneiden, artverwandte Tätigkeiten, sind zu beachten. Bei Elektro-Schweißgeräten ist auf eine ausreichende Isolierung der Primär- und Sekundärseite zu achten. Das Massekabel ist an die Arbeitsstelle heranzuführen, damit vagabundierende Schweißströme nicht das Erdungssystem der TÜV Anlagen zerstört.

7.5 Funkenreißende Maschinen

Bei Arbeiten mit Schleif- und Trennmaschinen sowie sonstige Maschinen, bei denen oder deren Gebrauch Funken entstehen können, in brandgefährdeten Räumen ist die Genehmigung des TÜV Bauleiters einzuholen.

7.6 Bolzensetzwerkzeuge

Die Benutzung von Bolzentreibwerkzeugen ist nur mit Einverständnis des TÜV Bauleiters gestattet.

8. Verhalten bei einem Unfall

Sollten der Auftragnehmer oder einer seiner Mitarbeiter einen Unfall erleiden, stehen unsere Ersthelfer und der Betriebsarzt zur Verfügung.

Notruf Tel.: 112

Informieren Sie sich vor Arbeitsaufnahme über die nächstgelegene Notrufmöglichkeit. Die für Ihren eigenen Betrieb geltenden Bestimmungen über die Meldung von Unfällen bleiben hiervon unberührt.

9. Vorkehrungen von Sicherheitsmaßnahmen und Haftung

Alle notwendigen Vorkehrungen und Sicherheitsmaßnahmen um Personen-, Sach- und Vermögensschäden zu vermeiden sind vom Auftragnehmer zu treffen und gehen zu seinen Lasten.

Der Auftragnehmer ist verantwortlich und haftet für den Transport aller Werkstoffe und Geräte, für deren Lagerung und sichere Verwahrung, für erstellte Leistungen und Einrichtungen bis zur Abnahme sowie für alle Schäden, die durch ihn, seine Mitarbeiter, Subunternehmer oder Zulieferer verursacht werden. Er trifft dafür selbst alle Schutzmaßnahmen und Vorkehrungen.

Der Auftragnehmer haftet für alle von ihm und seinen Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Er haftet für Schäden aller Art, die aus der Nichtbeachtung der von ihm einzuhaltenden Vorschriften usw. entstehen, auch soweit sie durch die von ihm beauftragten Arbeitskräfte verursacht werden.

Der TÜV übernimmt keine Haftung für den Verlust oder die Beschädigung von Geräten, Werk-, Rüst- und Hebezeugen sowie sonstigen Eigentumswerten der Fremdfirmen oder ihrer Beauftragten.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für sich und seine Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen eine ausreichende Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden abschließen.

Auf Verlangen des TÜV Bauleiters oder einer anderen berechtigten Person des TÜV ist der Nachweis hierzu zu erbringen.

Durch den Abschluss und Nachweis der Haftpflichtversicherung wird jedoch der Umfang der gesetzlichen Haftung nicht eingeschränkt. Fremdfirmen sind verpflichtet, selbst eingebrachtes Eigentum und das ihrer Arbeitskräfte und sonstigen Beauftragten in geeigneter Weise zu sichern und selbst zu versichern.